

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf
für das Jahr 2021 1

Gemeinde Piding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 10. Februar 2021 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für
die 2. Änderung des Bebauungsplans „Eichetfeld“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 4

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Abtsdorf - Leustetten (Florlstraße)“ 5

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen –
„Schanzenstraße“ 6

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham“ 7

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Straße nach Ragging“ 8

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Obersurheim – Bahnhof“ 9

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Surheimer Bahnhofstraße“ 10

Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Bahnhof – Hausen“ 11

Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße“ 12

Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Fischerholzstraße“ 13

Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
„Gemeindeverbindungsstraße Haarmoosstraße“ 14

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen -
„Patting – Staatsstraße“ 15

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Weng – Sillersdorf“ 16

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Eurimpark“	17
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Holzhausen – Leustetten“	18
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Moosen – Leustetten“	19
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Moosen – Saaldorf“	20
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Holzhausen – Kemating“	21
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Schign – Moosen“	22
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Mooswastl – Staatsstraße“	23
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Berg – Wiederlohen“	24

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	18.676.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.115.201 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.561.299 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.200.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	14.643.271 €
und einem Saldo von	1.556.829 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.098.697 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	17.351.021 €
und einem Saldo von	-7.292.324 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	571.350 €
und einem Saldo von	5.428.650 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-306.849 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:	6.000.000 €
---	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 1.500.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Teisendorf, den 11. Februar 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 10. Februar 2021

Die Gemeinde Piding erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Piding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Piding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchpflegeanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 4.2.2015) außer Kraft.

Piding, den 10. Februar 2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendersersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer für

Mehrweckfahrzeug MZF	4,75 €
Rüstwagen RW 2	8,76 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
Versorgungs-Lkw	4,40 €
Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
Pulverlöschanhänger	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Mehrweckfahrzeug MZF	49,01 €
Rüstwagen RW 2	169,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
Versorgungs-Lkw	48,29 €
Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €
Pulverlöschanhänger	25,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	10,00 €	
Atemluftkompressor	20,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	25,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	15,00 €	
Greifzug		30,00 €
Hebekissen	25,00 €	
Hebesatz	25,00 €	
Hochdrucklöschgerät	20,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	30,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer	37,00 €	
Rettungs-Spreizer, Rettungs-Schere, Rettungs-Zylinder	37,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	23,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	30,00 €	
Tauchpumpe	20,00 €	
Tragkraftspritze	30,00 €	
Wassersauger	10,00 €	
Ziehfix		10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgeräthaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 16,40 € |
| b) einen sonstigen Bediensteten | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9.2.2021 den Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“ in der Fassung vom 9.2.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Eichetfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9.2.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Eichetfeld“ in der Fassung vom 18.12.2020 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 276/3 (Leitenweg 5) sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 266/11 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Straßenverkehrsfläche entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand angepasst und die Errichtung eines weiteren Einzelhauses ermöglicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Abtsdorf - Leustetten (Florlstraße)“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Abtsdorf - Leustetten (Florlstraße)
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9932-0-1324 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1326 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1329 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1683 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3
Anfangspunkt Stichstraße:	Nordöstliches Ende Fl. Nr. 1325, Gemarkung Saaldorf
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. Leustetten – Haarmosstraße
Endpunkt Stichstraße:	Nordrand des Anwesens Seethal 41
Länge:	1,093 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,093	1,093

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – „Schanzenstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Schanzenstraße
Flurnummer:	9932-0-1478 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1511 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1801 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt:	Südwestliches Ende Fl. Nr. 1529, Gemarkung Saaldorf
Anfangspunkt Stichstraße:	Südliches Ende Fl. Nr. 1482, Gemarkung Saaldorf
Endpunkt:	Einmündung in die Haarmosstraße
Endpunkt Stichstraße:	Westliches Ende Fl. Nr. 1481, Gemarkung Saaldorf
Länge:	1,778 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,778	1,778

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9932-0-416/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-439 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-3152/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-3153 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-3216 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-3218 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9933-0-134/15 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1332 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1334 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1334/1 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1397/1 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1397/2 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung GVStr. Saaldorf-Obersurheim
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. Surheim-Muckham
Länge:	2,942 km
Widmungsbeschränkung:	

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,349	2,349
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		2,349	2,942	0,593

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Straße nach Ragging“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Straße nach Ragging
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9933-0-1038 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-1039/1 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-1414 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße Sägewerkstraße
Endpunkt:	Einmündung in die Kreisstraße BGL 2
Länge:	0,550 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,550	0,550

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Obersurheim – Bahnhof“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Obersurheim - Bahnhof
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9933-0-134/3 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung GVStr. Saaldorf - Obersurheim
Endpunkt:	Ortsstraße "Am Bahnhof"
Länge:	0,522 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,522	0,522

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Surheimer Bahnhofstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Surheimer Bahnhofstraße
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9933-0-142 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Kreisstraße BGL 2
Endpunkt:	Südwestliches Ende Fl. Nr. 145, Gemarkung Surheim
Länge:	0,762 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,762	0,762

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Bahnhof – Hausen“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Bahnhof - Hausen
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9933-0-134/10 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-832 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Ortstraße "Am Bahnhof"
Endpunkt:	Ortsdurchfahrt Hausen
Länge:	0,959 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,959	0,959

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Mühlstraße
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9933-0-40 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-211/1 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-292 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung Kreisstraße BGL 2
Endpunkt:	Südgrenze Anwesen Himmelreich 2
Länge:	0,658 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,658	0,658

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Fischerholzstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Fischerholzstraße
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9932-0-1345 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1356 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Haarmosstraße
Endpunkt:	Gemeindegrenze von Laufen
Länge:	1,427 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,427	1,427

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Gemeindeverbindungsstraße Haarmosstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Haarmosstraße
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßengrundstücke:	9932-0-1339 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1486 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3
Endpunkt:	Gemeindegrenze von Laufen
Länge:	2,620 km
Widmungsbeschränkung:	ab km 1,292 "Nur für Anlieger"

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,620	2,620

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen - „Patting – Staatsstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Patting - Staatsstraße
Flurnummer:	9932-0-2330 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2354 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Gemeindegrenze von Teisendorf

Endpunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2104 bei Neukling

Länge: 0,383 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,383	0,383

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Weng – Sillersdorf“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Weng - Sillersdorf

Flurnummer: 9932-0-2354 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-2946/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
9932-0-2957 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
9932-0-3017 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-3018/1 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Gemeindegrenze nach Teisendorf

Endpunkt: Nordrand des Anwesens Mühlenweg 23

Länge: 0,615 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,615	0,615

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Eurimpark“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Eurimpark
Flurnummer:	9933-0-118 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße "Saaldorf – Obersurheim"
Endpunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße "Surheimer Bahnhofstraße"
Länge:	0,508 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,508	0,508

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen
„Holzhausen – Leustetten“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Holzhausen - Leustetten
Flurnummer:	9932-0-1565 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2129 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2141 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der GVStr. Moosen - Saaldorf
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße Leustetten
Länge:	1,436 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,436	1,436

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 19

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Moosen – Leustetten“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Moosen - Leustetten
Flurnummer:	9932-0-1728 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1867 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2218 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Straßenkreuzung in Moosen
Endpunkt:	Einmündung in die Schanzenstraße
Länge:	2,060 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,060	2,060

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Moosen – Saaldorf“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Moosen - Saaldorf
Flurnummer:	9932-0-651 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-653 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2058 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2210 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2412 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Straßenkreuzung in Moosen
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. Saaldorf - Kemating
Länge:	2,734 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,734	2,734

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Holzhausen – Kemating“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Holzhausen - Kemating
Flurnummer: 9932-0-1950 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
9932-0-2044 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-2047 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. Moosen - Saaldorf
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Kemating
Länge: 0,551 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,551	0,551

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 22

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Schign – Moosen“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Schign - Moosen
Flurnummer: 9932-0-2080 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-2210 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-2396 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
9932-0-2412 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt: Abzweigung von der Staatsstraße 2104
Endpunkt: Einmündung in die Straßenkreuzung in Moosen
Länge: 1,260 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,260	1,260

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 23

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Mooswastl – Staatsstraße“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Mooswastl - Staatsstraße
Flurnummer:	9932-0-2423 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2424 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2427 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt:	10 m südlich des Anwesens Mooswastl 1
Endpunkt:	Einmündung in die Staatsstraße 2104
Länge:	0,193 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,193	0,193

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 24

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen „Berg – Wiederlohen“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Berg - Wiederlohen
Flurnummer:	9932-0-2035 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2038 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2041 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Staatsstraße 2104 zwischen Fl. Nr. 2031 und Fl. Nr. 2025, Gemarkung Saaldorf
Anfangspunkt Stichstraße:	Nordwestliches Ende Fl. Nr. 2031, Gemarkung Saaldorf
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. Moosen - Saaldorf
Endpunkt Stichstraße:	Nördliches Ende Fl. Nr. 2032/3, Gemarkung Saaldorf
Länge:	1,229 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,229	1,229

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
